



Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied, unsere Jahreshauptversammlung findet statt am:

**19. Februar 2023, um 9.00 Uhr in der Sporthalle in Fahrland,
in der Ketziner Str. 90, 14476, Potsdam**

Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden
2. Änderung der Satzung: (beide Satzungen sind im Internet unter <https://sw-fahrland.de/ueber-uns/> abrufbar

Änderung des § 1 Absatz (1), (6) und (7) der Satzung mit folgendem Wortlaut:

- (1) Der im Jahr 2018 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Schwarz-Weiß Fahrland 2018
~~Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.~~

6) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Brandenburg an, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Alle Vereinsmitglieder erkennen die entsprechenden Statuten und Satzungen der Fachverbände an.

(7) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

Änderung des § 3 Absatz (2) der Satzung mit folgendem Wortlaut:

(2) Die Aufnahme in den Verein ist online über das Formular der Vereins-Internetseite zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Mitgliedschaft beginnt erst, wenn die erste Beitragszahlung eingegangen ist ~~abgebucht werden konnte~~.

Änderung und Hinzufügen des § 4 Absatz (2) b) und c) der Satzung mit folgendem Wortlaut:

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt ~~hat~~ ~~abgebucht werden konnten~~. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

c) extremistische, rassistische oder fremdenfeindliche Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen, wie z. B. der NPD oder DVU kundgibt.

Änderung und Hinzufügen des § 5 Absatz (3) und (4) der Satzung mit folgendem Wortlaut:

////////////////////////////////////
(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beträgt ~~eine~~ **zwei** Stunden. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages von 10 Euro pro Arbeitsstunde abgegolten werden, **welcher im jeweiligen Kalenderjahr im Dezember geltend gemacht wird.** Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr.

(4) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

Änderung des § 8 Absatz (5), (12) und (13) der Satzung mit folgendem Wortlaut:

(5) Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. **Für Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr darf stellvertretend ein gesetzlicher Vertreter teilnehmen.** Die Teilnahme von Gästen bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

(12) **Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich in Einzelwahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Für jeden Posten ist ein gesonderter Wahlgang abzuhalten, ausgenommen sind Gremien, sie können nach vorangegangener Abstimmung en bloc gewählt werden.** Unter mehreren Kandidaten ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Kandidiert nur ein Mitglied für den neu zu besetzenden Posten, ist dieses gewählt, wenn für es wenigstens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen nach Abzug der Stimmenthaltungen abgegeben wurden.

(13) **Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit bestellt. Er wird neu bestellt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit mindestens 30 Prozent der Stimmen fordert. Die Neuwahl des Vorstands muss dann binnen 10 Wochen durchgeführt werden.**

§ 10 Absatz (4) der Satzung soll aus der Vereinssatzung gestrichen werden:

~~(4) Dem 1. Vorsitzenden sind alle Schreiben an Behörden, Verbände, Vereine, Mitglieder und Privatpersonen zur Unterschrift vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind Schreiben, zu deren Zeichnung der Schriftführer bevollmächtigt ist. Kassenbelege sind dem 1. Vorsitzenden vierteljährlich zur Abzeichnung vorzulegen. In Abwesenheit des 1. Vorsitzenden nimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben und Befugnisse wahr, alternativ der 3. Vorsitzende. Der Nachweis der Abwesenheit braucht nicht geführt zu werden.~~

Änderung des § 12 der Satzung mit folgendem Wortlaut:

Ein aktives Mitglied (Spieler / Sportler) kann durch den Verein gesperrt werden, wenn er ein vereinsschädigendes Verhalten oder eine andere unsportliche Haltung innerhalb des Vereins gezeigt hat. Die Strafe wird durch den geschäftsführenden Vorstand **im Einvernehmen mit dem Spielausschuss** ausgesprochen. Das Urteil mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist dem Betroffenen zuzustellen. Im Übrigen regelt sich die Bestrafung von Sportler / Spielern nach der Strafordnung der jeweiligen Verbandssatzung.

3. Jahresbericht
4. Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstands
7. Wahl des gesamten Vorstands
8. Wahl eines Kassenprüfers
9. Verschiedenes

Zu TOP 8 ist noch Folgendes hinzuzufügen:

Der gesamte Vorstand wird gewählt:

- Christian Heymann (1.Vorsitzender) stellt sich erneut zur Wahl
- Das Amt des 2. Vorsitzenden ist wegen Rücktritt seit Juli 2022 vakant
- Mirko Stegemann (3.Vorsitzender) stellt sich zur Wahl des 2. Vorsitzenden
- Jennifer Heymann (Beisitzerin und Jugendleiterin) stellt sich erneut zur Wahl als Beisitzerin
- Kenny Urbanek (Trainer der Fußballkids) stellt sich zur Wahl für das Amt des 3. Vorsitzenden
- Wir brauchen noch ein bis zwei Beisitzer und hoffen auf Interessenten, die sich vorab bei uns melden und zur Wahl stellen. Eine genaue Beschreibung der Aufgaben seht ihr im Anhang.

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis **eine Woche vor** der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit der Vorstand sie noch auf die Tagesordnung setzen kann

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.



Christian Heymann



Marcel Möck



Mirko Stegemann

Beste Grüße



Beitragsordnung des SV Schwarz-Weiß Fahrland 2018 e.V.

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und besteht aus einem Grundbeitrag, sowie einem möglichen Zusatzbeitrag.
Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem Geschäftsjahr und ist eine Bringschuld. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, jeweils zum 31. Januar eines jeden Jahres eingezogen, spätestens jedoch vier Wochen nach Eintritt in den Verein. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen. Der SV Schwarz-Weiß Fahrland 2018 e.V. bucht den Mitgliedsbeitrag unter der Gläubiger-Identifikationsnummer DE18ZZZ00002258581 ab.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten, zzgl. einer pauschalierten Aufwands- und Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro je Vorgang. Das betrifft auch die Rückgabe von Lastschriften ohne Angabe von Gründen.

4. Gebühren:

Der jährliche Grundbeitrag beträgt:

- | | | |
|----|--|------------|
| a. | Für Erwachsene Aktivmitglieder (ab vollendeten 18. Lebensjahr) | 72,00 Euro |
| b. | Für Kinder und Jugendliche | 36,00 Euro |
| c. | Für Passivmitglieder jeden Alters | 10,00 Euro |

Der jährliche Zusatzbeitrag beträgt (für jede Altersstufe):

- | | | |
|----|--|------------|
| d. | Für die Sportgruppe: Fußballkids | 84,00 Euro |
| | Für die Sportgruppe: Bodyshape Mitglieder (10er-Karte) | 40,00 Euro |
| | Nichtmitglieder (10er-Karte) | 60,00 Euro |

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von 5,00 Euro, die nach Aufnahme in den Verein fällig wird und im Lastschriftverfahren eingezogen wird.